

Forschungen zur
Kirchenrechtswissenschaft

Band 38

René Löffler

Ungestraft aus der Kirche austreten?

Der staatliche Kirchenaustritt in
kanonistischer Sicht

echter

René Löffler

Ungestraft aus der Kirche austreten?

**Forschungen zur
Kirchenrechtswissenschaft**
Band 38

Begründet von
Hubert Müller und Rudolf Weigand

Herausgegeben von
Norbert Lüdecke und Helmuth Pree

René Löffler

Ungestraft aus der Kirche austreten?

Der staatliche Kirchenaustritt in
kanonistischer Sicht

echter

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2007 Echter Verlag GmbH, Würzburg

www.echter-verlag.de

Druck und Bindung: Druckerei Lokey e.K., Reinheim

ISSN 0940-337-X

ISBN 978-3-429-02888-6

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2005/2006 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie ergänzt und aktualisiert.

Danken möchte ich allen, die das Entstehen dieser Arbeit ermöglicht haben. Herrn Prof. Dr. Norbert Lüdecke, der die Themenstellung angeregt, mich aufmerksam begleitet und mir den nötigen Freiraum zur Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung gegeben hat, sei an erster Stelle genannt. Für die Aufnahme in die Reihe *Forschungen zur Kircherechtswissenschaft* bin ich ihm sehr verbunden.

Herrn Prof. DDr. Heino Sonnemans danke ich für das Zweitgutachten und für seine stets ermutigenden Worte.

Für die mühevollte Arbeit des Korrekturlesens sei Frau Dipl.-Theol. Carolin Poeplau, Frau Bärbel Pott, Frau Katharina Schwenzer und Herrn Dr. theol. Thomas Föbel herzlich gedankt.

Großen Anteil am Gelingen des Projekts haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars für Kirchenrecht der Universität Bonn, die mich in der Zeit meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl stets hervorragend unterstützt haben.

Die Erzdiözese Köln und meine Heimatdiözese Limburg haben durch ihre großzügigen Druckkostenzuschüsse die Publikation der Arbeit ermöglicht.

Besonderer Dank gilt meiner Freundin Carolin Poeplau, die mir in schwieriger Zeit geduldig Rückhalt gegeben hat. Ihr sei diese Arbeit gewidmet.

Bonn/Dernbach (WW), im Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	15
I. Ursprung und Entwicklung des Phänomens „Kirchenaustritt“ in Deutschland	19
1. Zahlen und Motive zum Kirchenaustritt	19
1.1 <i>Der Kirchenaustritt als quantitativ-statistische Wellenbewegung – ein Überblick</i>	19
1.2 <i>Aktuelle Tendenzen bezüglich des Kirchenaustritts – Ergebnisse systematischer Erhebungen</i>	28
1.2.1 <i>Daten und Fakten</i>	28
1.2.2 <i>Motive des Kirchenaustritts</i>	34
1.2.3 <i>Der Kirchenaustritt: Glaubens- oder Kirchenkrise?</i>	40
1.2.4 <i>Fazit</i>	46
2. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kirchenaustritts	48
2.1 <i>Die historische Entwicklung bis zu einer positiv-rechtlichen Austrittsgesetzgebung</i>	48
2.1.1 <i>Historische Wurzeln</i>	48
2.1.2 <i>Das Woellnerische Religionsedikt vom 25. Juni 1788</i>	49
2.1.3 <i>Das Allgemeine Preußische Landrecht vom Februar 1794</i>	50
2.1.4 <i>Das „Preußische Religionspatent vom 30. März 1847“ und die „Verordnung betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle vom 30. März 1847“</i>	52
2.2 <i>Das „Preußische Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. April 1873“</i>	55
2.3 <i>Der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Freiheit der Religionsausübung vom 23. November 1900</i>	60
2.4 <i>„Preußisches Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 13. Dezember 1918</i>	61
2.5 <i>Weimarer Reichsverfassung</i>	62
2.6 <i>Das preußische „Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30 November 1920“</i>	66
2.7 <i>Die Entwicklung des Kirchenaustrittsrechts in Deutschland</i>	69
2.8 <i>Zusammenfassung</i>	72

II. Kirchenaustritt aus staatskirchenrechtlicher Sicht	73
1. Kirchengliedschaft aus staatskirchenrechtlicher Sicht	73
1.1 Kirchenmitgliedschaft als eigene Angelegenheit der Kirchen	73
1.2 Kirchenmitgliedschaft aus kanonischer Sicht	76
1.3 Verfassungsrechtliche Grenzen der Übernahme des kirchlichen Kirchengliedschaftsrechts durch den deutschen Staat	88
1.4 Theorien zum Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Recht als Konsequenz der Schrankenformel	94
1.5 Der Erwerb der Mitgliedschaft aus staatskirchenrechtlicher Sicht	100
1.5.1 Mitgliedschaft und privatrechtliche Religionsgemeinschaften	100
1.5.2 Mitgliedschaft und öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaften	100
1.5.2.1 Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts	100
1.5.2.2 Mitgliedschaftsrecht in Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	102
1.5.2.2.1 Die Taufe als mitgliedschaftsbegründendes Kriterium	104
1.5.2.2.2 Mitgliedschaft aufgrund von Abstammung?	105
1.5.2.2.3 Mitgliedschaftsrechtliche Probleme durch das Territorialprinzip	107
1.5.2.2.4 Mitgliedschaft und Konversion	110
1.5.2.2.5 (Wieder-)Begründung der Mitgliedschaft durch schlüssiges Verhalten (konkludente Mitgliedschaft)?	113
2. Kirchenaustritt nach staatlichem Recht	121
2.1 Rechtliche Legitimation und Grundlage des staatlichen Kirchenaustritts	121
2.2 Austritt aus privatrechtlich verfassten Religionsgemeinschaften	124
2.3 Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus	125
2.3.1 Der formale Ablauf	125
2.3.2 Der Austretende	128
2.3.3 Inhalt und Rechtsfolgen	130
2.3.4 Formale Aspekte und Streitpunkte	133
2.3.4.1 Kirchenaustritt als formgebundener Akt	133
2.3.4.2 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Kirchenaustrittserklärung	136

2.4	<i>Modifizierter Kirchenaustritt</i>	138
2.4.1	<i>Die Rechtsprechung durch staatliche Gerichte</i>	138
2.4.2	<i>Die staatskirchenrechtliche Diskussion um den modifizierten Kirchenaustritt</i>	147
2.4.2.1	<i>Unzulässige modifizierte Kirchenaustrittserklärung aufgrund der Bekenntnisbezogenheit des Kirchenaustritts?</i>	148
2.4.2.2	<i>Die modifizierte Kirchenaustrittserklärung und die Frage nach einem dualen Kirchenmitgliedschaftsrecht</i>	152
3.	<i>Staatliche und kirchliche Mitgliedschaft als Konsequenz des Staatskirchenrechts aus katholischer Perspektive</i>	159
III. Der Körperschaftsaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht		166
1.	<i>Uneinheitlicher partikularkirchlicher Umgang mit dem Körperschaftsaustritt</i>	166
1.1	<i>Verwaltungspraxis und Rekonziliation als Indizien für eine rechtliche Einschätzung des Körperschaftsaustritts</i>	166
1.1.1	<i>Darstellung des Körperschaftsaustritts durch die Bistümer</i>	167
1.1.2	<i>Die kirchliche Verwaltungspraxis und deren rechtliche Grundlage</i>	170
1.1.3	<i>Das Rekonziliationsverfahren</i>	175
1.1.4	<i>Der Ritus der Rekonziliation</i>	178
1.2	<i>Die Erklärung der DBK von 1969 als rechtliche Grundlage?</i>	182
1.2.1	<i>Inhalt</i>	183
1.2.2	<i>Formale Einordnung durch die Kanonistik</i>	186
1.2.3	<i>Formale Einordnung anhand des CIC 1983</i>	191
1.2.4	<i>Einordnung der Erklärung</i>	193
1.3	<i>Partikularrechtliche Normen</i>	194
1.3.1	<i>Verordnungen der (Erz-)Bistümer Rottenburg sowie München und Freising über die Behandlung des sog. „modifizierten Kirchenaustritts“</i>	194
1.3.2	<i>Partikularrechtliche Strafgesetze der (Erz-)Diözesen Trier und Köln</i>	197
2.	<i>Die rechtliche Würdigung des Körperschaftsaustritts als Problem für die Ortskirche</i>	205
2.1	<i>Die rechtliche Einordnung des Körperschaftsaustritts vor dem CIC 1983</i>	205

2.2	<i>Die rechtliche Einordnung des Körperschafts Austritts nach dem CIC 1983</i>	208
2.2.1	<i>Formale Erfassung des Körperschafts Austritts?</i>	208
2.2.2	<i>Strafrechtliche Erfassung des Körperschafts Austritts?</i>	212
3.	<i>Körperschafts Austritt als Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaft (c. 209 CIC)?</i>	220
4.	<i>Der staatliche Körperschafts Austritt als formaler Abfall von der Kirche?</i>	223
4.1	<i>Auslegung der Formel „actu formali ab Ecclesia catholica deficere“</i>	223
4.1.1	<i>„actus formalis defectionis“ – undefinierbarer Tatbestand?</i>	223
4.1.2	<i>Das Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte zum „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ vom 13. März 2006</i>	226
4.1.2.1	<i>Inhalt des Rundschreibens</i>	226
4.1.2.2	<i>Formale Einordnung</i>	227
4.1.3	<i>Abgrenzung des „actus formalis“ von „notorie“ und „publice“</i>	228
4.1.4	<i>„actus formalis defectionis“</i>	229
4.1.5	<i>Formale Kriterien für einen „actus formalis defectionis“?</i>	233
4.1.6	<i>„actus formalis defectionis“ als Willensakt: das Verhältnis äußerer Akt und innerer Wille</i>	239
4.1.7	<i>„ab Ecclesia catholica deficere“</i>	244
4.1.8	<i>Rechtsfolgen des „actu formali ab Ecclesia catholica deficere“</i>	247
4.1.9	<i>Elemente des „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ – eine Zusammenfassung</i>	248
4.2	<i>Der Körperschafts Austritt als eine Form des „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“?</i>	250
4.2.1	<i>Staatlicher Körperschafts Austritt und kanonischer „actus formalis defectionis“ aus formaler Perspektive</i>	251
4.2.2	<i>Der Geschäftswille bei staatlichem Körperschafts Austritt und kanonischem „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“</i>	251
4.2.3	<i>Mangelnde kanonische Eindeutigkeit des staatlichen Körperschafts Austritts aufgrund des Kirchensteuer-systems</i>	253

4.2.4	<i>Körperschaftsaustritt und „actus formalis defectionis“ als kanonische actus iuridici?</i>	256
4.2.5	<i>Fazit: Körperschaftsaustritt als „actum inter alios factum“</i>	257
5.	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt – ein Straftatbestand des kanonischen Strafrechts?</i>	259
5.1	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt als Straftatbestand des Schismas, der Häresie oder der Apostasie?</i>	259
5.1.1	<i>Gesetz oder Verwaltungsbefehl als notwendige Grundlage</i>	260
5.1.2	<i>Verletzung eines Gesetzes oder Verwaltungsbefehls durch den Körperschaftsaustritt?</i>	262
5.1.2.1	<i>Der Tatbestand der Apostasie</i>	262
5.1.2.2	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt als Apostasie?</i>	265
5.1.2.3	<i>Der Tatbestand der Häresie</i>	266
5.1.2.4	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt als Häresie?</i>	267
5.1.2.5	<i>Der Tatbestand des Schismas</i>	268
5.1.2.6	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt als Schisma?</i>	270
5.1.3	<i>Vorsatz (dolus) und Fahrlässigkeit (culpa)</i>	271
5.1.4	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt als vorsätzlich begangene Straftat?</i>	274
5.1.5	<i>Vorwerfbarkeitsvermutung (imputabilitas)</i>	275
5.1.6	<i>Häresie, Apostasie und Schisma als Kundgabeldelikte</i>	276
5.1.7	<i>Staatlicher Körperschaftsaustritt: Kundgabeldelikt und Zurechenbarkeit?</i>	277
5.2	<i>Deliktsunfähigkeit, Straffreiheit und Strafminderung</i>	279
5.3	<i>Rechtsfolgen des Delikts der Apostasie, der Häresie oder des Schismas</i>	280
5.3.1	<i>Exkommunikation als Tatstrafe aufgrund Apostasie, Häresie oder Schisma</i>	281
5.3.2	<i>Exkommunikation als festgestellte Tatstrafe oder Spruchstrafe aufgrund Apostasie, Häresie oder Schisma</i>	286
5.3.3	<i>Folgen des staatlichen Körperschaftsaustritts aus der Sicht des Strafrechts</i>	289
6.	<i>Staatlicher Körperschaftsaustritt und kanonischer Sündenbegriff</i>	293
6.1	<i>„peccatum grave“ in c. 916 CIC</i>	293
6.2	<i>„manifestum peccatum grave“ in c. 915 2. HS und c. 1007 CIC</i>	294
6.3	<i>„peccator manifestus“ in c. 1184 §1, 3° CIC</i>	305

6.4	<i>Weiterer Verlust von Gliedschaftsrechten für den peccator manifestus?</i>	308
7.	<i>Der staatliche Körperschaftsaustritt als Verstoß gegen die Pflicht zur finanziellen Unterstützung der Kirche (c. 222 §1 CIC)?</i>	312
7.1	<i>Körperschaftsaustritt und Kirchensteuer</i>	312
7.2	<i>Staatskirchenrechtliche Einordnung der Kirchensteuer</i>	314
7.3	<i>Kirchenrechtliche Einordnung der Kirchensteuer (c. 222, c. 1260, c. 1262 CIC)</i>	324
7.4	<i>Verletzung der Beitragspflicht und kirchliche Bestrafung</i>	327
7.4.1	<i>Verletzung der Beitragspflicht?</i>	327
7.4.2	<i>Kirchliche Bestrafung</i>	329
7.4.2.1	<i>Möglichkeiten</i>	329
7.4.2.2	<i>Strafmaß</i>	331
8.	<i>Disziplinarische Reaktionen auf den Körperschaftsaustritt</i>	335
8.1	<i>Mögliche disziplinarische Folgen des Körperschaftsaustritts</i>	335
8.2	<i>Staatlicher Körperschaftsaustritt als Kündigungsgrund</i>	337
8.2.1	<i>Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als staatskirchenrechtliches Prinzip des kirchlichen Arbeitsrechtes</i>	337
8.2.2	<i>Kirche als Dienstgemeinschaft</i>	339
8.2.3	<i>Rechtliche Legitimation des staatlichen Körperschaftsaustritts als Kündigungsgrund</i>	341
8.3	<i>Die Bekanntgabe des Körperschaftsaustritts und der Schutz des guten Rufes</i>	347
8.3.1	<i>Die Bekanntgabe des Körperschaftsaustritts aus der Sicht der staatlichen Rechtsordnung</i>	347
8.3.2	<i>Bekanntmachung des staatlichen Körperschaftsaustritts nach kirchlichem Recht</i>	351
8.3.3	<i>Handhabung des KDO durch die zivile Judikatur</i>	353
9.	<i>„Sie (...) hält an der geltenden Rechtslage fest und bestätigt die bewährte Praxis“</i>	356
9.1	<i>Formale Einordnung der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“ vom 24. April 2006</i>	356
9.2	<i>Inhaltliche Aspekte der Erklärung der DBK vom 24. April 2006</i>	357

Ergebnissicherung	359
<i>Literaturverzeichnis</i>	370
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	412
<i>Register</i>	417

Einleitung

„Gewaltige Austrittswelle“ – so überschreibt mit großen Lettern das Magazin „Focus“ in seiner Ausgabe vom 10.04.2004 einen Bericht über die schwindenden Mitgliedszahlen der deutschen Kirchen.¹ So gehören aufgrund rückläufiger Geburtenentwicklung und Kirchenaustritte nur noch rund 62,6 % der rund 82 Millionen Deutschen und damit rund 2,64 Millionen weniger als 1998 der katholischen oder evangelischen Kirche an.² Die Zahl der Austritte liegt jährlich zwischen 200.000 und 300.000. Statistisch gesehen erklärt etwa alle zwei Minuten ein deutscher Christ seinen Austritt aus seiner Kirche. Rückläufige Zahlen des Jahres 2004 (21,9 % weniger Austritte als 2003) brachten keine Trendwende.³ Der Bedeutungsverlust der Kirchen scheint gewaltig.⁴ Gotteshäuser stehen zum Verkauf⁵, die Zahl der Gemeinden sinkt⁶, Akademien werden geschlossen, das Personal an den theologischen Fakultäten und in den Bistümern wird massiv abgebaut.⁷ Als „verheerende Folge“ der Kirchenaustrittswelle wird der massive Einbruch bei den Kirchensteuereinnahmen bezeichnet.⁸ „Die Distanz zur Kirche wächst, manche treten aber auch aus finanziellen Gründen aus.“ So zitiert der Focus den Pressesprecher des Erzbistums Köln bei der Vorstellung der statistischen Daten für das Jahr

¹ Vgl. Focus Nr. 16 vom 10.04.2004, 15. Die Süddeutsche Zeitung berichtet in ihrer Osterausgabe Nr. 84 vom 10/11.04.2004 vom Mitgliederschwund der Münchner Kirchen durch den Kirchenaustritt. Auch das Wirtschaftsmagazin „Capital“ widmet die Titelseite der Nr. 26 vom 09.12.-22.12.2004 („Krisen-Konzern Kirche. Sinkende Einnahmen, steigende Kosten: Wie der Klerus reagiert“), einen ausführlichen Bericht und ein Interview mit Karl Kardinal Lehmann diesem Thema unter dem Aspekt der finanziellen Folgen des Mitgliederschwunds. Vgl. ebd. 40-50.

² Laut *Statistisches Bundesamt*, Mitgliederzahl, 2, gehörten am 31.12.2004 von den 82.501.000 Bundesbürgern 25.630.000 der Evangelischen und 25.986.000 der Katholischen Kirche an.

³ „Bei Kirchenaustritten sind wegen der unregelmäßigen Entwicklung Vergleiche mit früheren Zeitpunkten nicht immer sehr aufschlussreich. Man muss die Kurve der Gesamtentwicklung im Auge behalten (...).“ *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), *Statistische Daten 2004*, 19.

⁴ U. Schnabel, Deutschland.

⁵ Vgl. z.B. H.-B. Kammertöns, Abschied, 17-20.

⁶ Gab es katholischerseits 2001 noch 13.183 Pfarreien und Seelsorgebezirke (vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, *Statistische Daten 2002*, 4) waren es 2004 noch 12885 (vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), *Statistische Daten 2004*, 5). Dabei ist der Kirchenaustritt nicht der einzige Grund für die zurückgehenden Mitgliederzahlen. „Hauptursache dafür ist die stark rückläufige Geburtenentwicklung in der Bevölkerung insgesamt, die sich für die Kirche in einem nachhaltigen Rückgang der Taufen bemerkbar macht (minus 20 % seit 1994). An zweiter Stelle steht als Ursache die hohe Zahl der Austritte. Sie übersteigt in den Stadtbezirken schon teilweise die Anzahl der Sterbefälle.“ So der Befund für das Bistum Limburg in: G. Buballa, *Entwicklung*, 12-15.

⁷ Vgl. M. Klonovsky, M. Scherer, *Religion*, 131.

⁸ Vgl. Focus Nr. 16 vom 10.04.2004, 15.

2003.⁹ Ähnliche Meldungen gab es bereits in den Jahren zuvor.¹⁰ Doch wie genau steht es um die beiden großen Kirchen und was ist für die Zukunft zu erwarten? Was bewegt die Menschen, aus ihrer Kirche auszutreten? Fragen, die zum einen die zukünftige Relevanz der Kirchen in unserer Gesellschaft thematisieren, darüber hinaus aber den Umgang mit und die Reaktionen der Kirchen auf das Phänomen Kirchenaustritt in den Blick nehmen. Während der (Religions-)Soziologe primär die Frage nach der gesellschaftlichen Relevanz und der Pastoraltheologe mögliche „Gegenmaßnahmen“ aufzeigen, obliegt es dem Kirchenrechtler, den Kirchenaustritt und die Stellung der Ausgetretenen in die Struktur der katholischen Kirche einzuordnen. Lange Zeit schien der Sachverhalt des Kirchenaustritts geklärt zu sein. Wer vor einer staatlichen Behörde aus der Kirche austrat, gehörte im landläufigen Bewusstsein nicht mehr zur katholischen (oder evangelischen) Kirche¹¹ und konnte am kirchlichen Leben nicht mehr aktiv teilnehmen, insbesondere die Sakramente nicht mehr empfangen.

Zwar etwas differenzierter, aber dennoch ebenso sicher erschien das Urteil der deutschsprachigen Kirchenrechtler. So stellte beispielsweise J. Listl noch 1999 im „Handbuch des katholischen Kirchenrechts“ zum Kirchenaustritt fest: „Unter den deutschsprachigen Autoren herrscht mit Ausnahme von Klaus Lüdicke einhellig Übereinstimmung darüber, daß es sich hierbei [gemeint ist hier der im CIC 1983 vorgesehene „formale Abfall von der Kirche“; R.L.] (...) um eine rechtlich relevante, mit öffentlicher Wirkung abgegebene und daher beweisbare ausdrückliche Erklärung des Ausscheidens aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche handeln muß.“¹² Der Kirchenaustritt erfülle diese Kriterien. Tatsächlich war K. Lüdicke lange Zeit der einzige namhafte deutschsprachige Kanonist, der beharrlich darauf hinwies, dass der Kirchenaustritt nicht durch den CIC 1983 erfasst sei. Am Beispiel jener, die zur Einsparung der Kirchensteuer aus der Kirche austreten, versuchte er deutlich zu machen, dass ausgetretene Katholiken nach wie vor zur katholischen Kirche gehörten und nicht vom aktiven kirchlichen Leben ausgeschlossen werden dürften.¹³ Als Einzelmeinung wurde Lüdicke's Position weder durch die kirchliche Verwaltung noch in Fachkreisen rezipiert.

In einer Frage bereitete die scheinbar stimmige Einordnung des Kirchenaustritts der kirchlichen Verwaltung jedoch Probleme: Konnte man jene katholisch Getauften, deren Eltern für sie als unmündige Kinder den Kirchenaustritt erklärte hatten, tatsächlich als abgefallene Katholiken behandeln mit allen Konsequenzen? Einige

⁹ Focus Nr. 16 vom 10.04.2004, 15.

¹⁰ So z.B. im Focus Nr. 38 vom 20.09.1993 durch E. G. Schwarz, Kirchenaustritte, 52-56.

¹¹ So bedient sich z.B. die Deutsche Bischofskonferenz bei der Erstellung ihrer statistischen Daten der Zahlen des staatlichen Statistischen Bundesamtes. Vgl. *Sekretariat der DBK* (Hg.), Statistische Daten 2004, 39 (FN 1). Hier werden ausgetretene Katholiken (ebenso wie Ungetaufte) nicht mehr als katholische Kirchenglieder aufgeführt. Daraus könnte man schließen, dass ausgetretene Katholiken nicht mehr zur katholischen Kirche gehören.

¹² J. Listl, Kirchenaustritts, 214.

¹³ Vgl. K. Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht, 275-282, sowie *ders.*, MKCIC 1086. Unterstützung fand Lüdicke lediglich durch E. Corecco, *sortie*, 11-67.

Diözesanbischöfe fragten diesbezüglich beim PCI an, ohne jedoch eine grundsätzliche Einordnung durch den Päpstlichen Rat zu erhalten.¹⁴ Für Aufsehen¹⁵ hingegen sorgt ein nicht-authentisches Antwortschreiben des PCI an den Diözesanbischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005. In diesem Schreiben gibt der Präsident des PCI konkrete Voraussetzungen an, die für einen Abfall von der katholischen Kirche (c. 1117 CIC) verwirklicht sein müssen. Eine generelle Übereinstimmung von staatlichem Kirchenaustritt und einem Abfall von der Kirche sieht der Präsident des PCI nicht gegeben.¹⁶ Der Ständige Rat der DBK hingegen stellt in seiner Sitzung vom 22.08.2005 zu dieser PCI-Erklärung fest, die bisherige Verfahrensweise sei rechtmäßig und (die Präsümption) behalte ihre Geltung.¹⁷ Der Vorsitzende der DBK wolle die Auffassung der deutschen Diözesanbischöfe dem PCI und anderen römischen Instanzen zur Kenntnis bringen.¹⁸ Dennoch bekräftigte und präziserte das PCI in einem vom Papst approbierten Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13.03.2006 seine Position.¹⁹ Damit aber werden Verwaltungspraxis und Rechtsprechung der deutschen (und auch der österreichischen und einiger schweizerischer) Diözesen in Bezug auf den Kirchenaustritt von höchster kirchlicher Stelle – mit der *approbatio* eines ehemaligen deutschen Diözesanbischofs als Papst und damit Kenner der Materie – in Frage gestellt. Aus diesem Grund folgte am 24.04.2006 eine „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“, in der beteuert wird, dass der Kirchenaustritt eindeutig ein Abfall von der Kirche und damit Schisma sei, die deutsche Rechtspraxis mit der Erklärung des PCI übereinstimme und daher die deutsche Rechtspraxis nicht geändert werden müsse.²⁰ Der Betrachter des Geschehens bleibt mit einer gewissen Ratlosigkeit zurück. Während das PCI erklärt, dass ein juristisch-administrativer Akt, der den Betroffenen im staatlichen Bereich nicht mehr als Mitglied der Kirche erscheinen lässt (also der staatliche Kirchenaustritt), *nicht eo ipso* als *Abfall von der Kirche* zu bewerten ist, erklärt die DBK, *jeder* Kirchenaustritt sei *immer ein Abfall von der Kirche*. Hat „Rom“ nicht richtig begriffen, worum es bei der deutschen (österreichischen und schweizerischen) Einrichtung des Kirchenaustritts geht? Oder haben die überwiegende Mehrheit der deutschsprachigen Kanonisten und kirchlichen Verwaltungen

¹⁴ Vgl. eine Anfrage vom Juni 1995 „de sensu locutionis, in aliquibus canonibus CIC contentae ‚neque actu formali ab Ecclesia catholica defecerit‘“ Communicationes 27 (1995) 31; Schreiben des Päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten an den Bischof von Augsburg vom 21. September 1996 über die Interpretation von c. 1117 CIC, in: AkathKR 165 (1996) 469-471.

¹⁵ Vgl. „Vatikanschreiben: Kirchenaustritt ist nicht Glaubensabfall?“ unter: <http://www.kath.net/detail.php?id=12389>. Die Diskussion betrifft auch Österreich: „Vatikan angeblich gegen Kirchenaustritt vor staatlicher Behörde“, unter: <http://www.kath.net/detail.php?id=13200>.

¹⁶ Vgl. die teilweise Übersetzung des Textes durch K. Lüdicke, in: MKCIC 1086, 3.

¹⁷ Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates der DBK am 22. August 2005, Abs. 5 (unveröffentlicht). Die Rechtsgrundlage, in der eine solche „praesumptio“ vorgenommen wird, gibt man leider nicht an.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. PCI, Circular letter.

²⁰ Vgl. Erklärung der DBK 2006, Nr. 328.

bzw. Gerichte in ihrer Beurteilung des Kirchenaustritts etwa ein wichtiges Faktum übersehen?

Die vorliegende Studie soll eine Einordnung des sog. Kirchenaustritts in die Rechtsordnung der katholischen Kirche ermöglichen. Dabei ist neben dem Gesetzbuch der Universalkirche, dem CIC 1983, auch das Partikularrecht in den Blick zu nehmen. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Partikularrecht im Gebiet der DBK, auch wenn gelegentlich ein Blick in das Recht österreichischer oder schweizerischer Diözesen hilfreich sein kann.

Bevor es um eine rechtliche Einordnung des Kirchenaustritts geht, soll in einem *ersten Kapitel* das Phänomen „Kirchenaustritt“ quantitativ, qualitativ und historisch skizziert werden. Insbesondere für eine spätere (kanonische) strafrechtliche Bewertung des Kirchenaustritts ist die Frage nach den Motiven für einen Austritt unerlässlich. Als Zeichen für eine Aufgabe des Glaubens, als Abwendung von der kirchlichen Gemeinschaft oder schlicht aus Gründen der Steuerersparnis stehen mehrere Möglichkeiten zur Diskussion. Wie jedes gesellschaftliche Phänomen unterliegt auch der Kirchenaustritt einem gesellschaftlichen Bedeutungswandel, der für das Verständnis dieses Rechtsaktes von Bedeutung ist. Ferner kann ein Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kirchenaustritts die Interpretation der einschlägigen Normen stützen.

Damit ist die Grundlage für die weiteren beiden zu betrachtenden Aspekte gelegt. Handelt es sich beim Kirchenaustritt um eine Frage der Mitgliedschaft von Bürgern in einer Religionsgemeinschaft, die auch im weltlichen Bereich von Bedeutung ist, so ist das religiöse Mitgliedschaftsrecht in einem *zweiten Kapitel* näher zu betrachten. Zentrale Punkte müssen hier das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Mitgliedschaftsrecht sowie ein exaktes rechtliches Verständnis des Kirchenaustritts sein. Was bedeutet die allgemein gebräuchliche Formulierung „aus der Kirche austreten“?

In einem *dritten Kapitel* soll schließlich die innerkirchliche Handhabung des Kirchenaustritts auf der Grundlage des CIC 1983 und des Partikularrechts analysiert werden. Welche rechtliche Stellung kommt dem aus der Kirche Ausgetretenen innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zu? Der Ausschluss der Ausgetretenen vom kirchlichen Leben muss eine Rechtsgrundlage haben. Die verschiedenen zur Diskussion stehenden Tatbestände des CIC oder eines partikularkirchlichen Gesetzes sind näher zu betrachten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Verständnis des Austritts als Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaft sowie eine evtl. damit verbundene Strafe. Oder trifft die Austretenden die höchste Strafe des Kirchenrechts, die Exkommunikation aufgrund von Apostasie, Häresie oder Schisma? Welche Möglichkeiten der Sanktionierung stehen der kirchlichen Autorität im *forum externum* zur Verfügung vor dem Hintergrund der kodikarischen Unterscheidung von Tat- und Spruchstrafe? Handelt es sich beim Kirchenaustritt um eine „schwere Sünde“? Oder ist der Kirchenaustritt „nur“ ein Verstoß gegen die Pflicht jedes Kirchenmitglieds, die Kirche auch finanziell zu unterstützen?

Diese und andere scheinbar längst geklärten Sachverhalte werden in einem deutlich anderen Licht erscheinen.

I. Ursprung und Entwicklung des Phänomens „Kirchenaustritt“ in Deutschland

1. Zahlen und Motive zum Kirchenaustritt

1.1 *Der Kirchenaustritt als quantitativ-statistische Wellenbewegung – ein Überblick*

Betrachtet man die über 130-jährige Geschichte des Kirchenaustritts aus quantitativer Perspektive, so lassen sich diverse Hoch- und Tiefpunkte bei den Austrittszahlen feststellen.²¹ Einteilungen der Kirchenaustrittsbewegung in Abschnitte oder Phasen führen zum Teil zu unterschiedlichen Ergebnissen.²² Die einzelnen Ausschläge der Austrittskurven stehen nach D. Pollak in enger Verbindung mit sozialen Umbrüchen, politischen Entwicklungen und politischen Entscheidungen.²³ Obwohl der Kirchenaustritt etwa in Preußen seit 1873 möglich war²⁴, machten bis 1900 nur wenige Bürger davon Gebrauch. Ihre Gründe wurden von A. Schmidt als „mannigfaltig“ beschrieben: Streitigkeiten mit dem Geistlichen oder Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Neubestellung eines unbeliebten Predigers, Fragen der äußeren Organisation, Fragen des Kultus’ (die den Austretenden vielfach gleichgültig oder doch minder wichtig waren), Auferlegung höherer Kirchensteuern für geplante Neubauten u.a.m.²⁵ Von Seiten der evangelischen Kirche, die fast ausschließlich von der Austrittsbewegung betroffen war, wurde zum einen die werbende Tätigkeit der Freikirchen dafür verantwortlich gemacht. Neben diesen Konversionen machte man in

²¹ Vgl. die graphische Darstellung der Kirchenaustritte von 1900 bis 1999 bei D. Pollak, Art. Kirchenaustritt, 1053. Dass das Datenmaterial nicht immer lückenlos ist und auch die Erhebungsgebiete variieren (Deutsches Reich vor und nach dem Ersten Weltkrieg, alte und neue Bundesrepublik) fällt nicht so sehr ins Gewicht. Vielmehr geht es um die Tendenzen.

²² So geht A. Feige, Art. Kirchenentfremdung/Kirchenaustritte, 531f. bzw. ders., Kirchenmitgliedschaft, 130 von fünf Abschnitten aus (Kaiserreich 1871-1918, Weimarer Republik 1918-1932, Nationalsozialismus 1933-1941, Ende des Weltkriegs, Nachkriegszeit und die junge Bonner Republik 1942-1968, Gegenwart ab 1969) ebenso wie D. Düttemeyer, Kirchenaustritt, 123 (Kriegsfolgen 1919-1932, Nationalsozialismus 1937-1942, Gründung der DDR 1949-1960, Gesellschaftlicher Umbruch der 68er’, 1969-1978, Fall der Mauer 1991-1999). N. Greinacher, Art. Kirchenaustritt, 194, geht bezüglich der Kirchenaustrittsbewegung von drei Phasen (1917-1934: proletarisches Freidenkertum, 1935-1945: Nationalsozialismus, 1945 bis Gegenwart) aus. Auch die Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach teilt die letzten dreißig Jahre in drei Phasen ein: eine Phase der Stabilität bis 1967, eine Phase starker Schwankungen von 1968 bis etwa 1982 auf insgesamt höherem Niveau als in den 60er Jahren sowie seither eine Phase fast kontinuierlichen Anstiegs. Vgl. Allensbach, Kirchenaustritte, 2. Gegen eine wellenförmige Beschreibung des Verlaufszyklus wendet sich N. Mette, Kommunikationsabbrüche, 73, ohne eine konkrete Begründung anzugeben.

²³ Vgl. D. Pollak, Art. Kirchenaustritt, 1053.

²⁴ Zur Geschichte des Kirchenaustritts vgl. I. 2.

²⁵ Vgl. A. B. Schmidt, Austritt, 284f.

den Kreisen der sozialdemokratischen Arbeiterschaft eine Tendenz zur Religionslosigkeit aus, die von der Sozialdemokratie gefördert wurde.²⁶ Ein erster leichter Anstieg der Austritte war erst 1906 festzustellen.²⁷ Mit einer Quote von 0,03 % auf evangelischer Seite blieb sie bis 1918 weit unter 0,1 %. Obwohl die katholische Kirche eine solche Austrittsquote erst 1916 erreichte²⁸ und somit erst später von der Austrittsbewegung erfasst wurde²⁹, verläuft die Entwicklung der Kirchenaustrittszahlen der beiden großen Kirchen in Deutschland bis heute weitgehend parallel³⁰. Von Anfang an lag die Austrittsquote bei der katholischen Kirche auf deutlich niedrigerem Niveau als die der evangelischen Kirche.³¹ Schon damals differierten die Austrittszahlen regional. Der Schwerpunkt lag in den ersten Jahren in den Industriezentren, getragen von der Arbeiterklasse.³² Als Gründe für die erste Austrittswelle, die man für den Zeitraum bis 1910 ansetzen kann, wurden die Kirchensteuer und konkreter Ärger über den Pfarrer an erster Stelle, Weltanschauungsfragen ganz zum Schluss genannt. Ferner schien das Verhältnis von Kirche und Staat zunehmend kritischer beurteilt zu werden.³³ Auch eine Neuregelung der Pfarrrbesoldung und der Erlass eines neuen Volksschulgesetzes schienen der Austrittsneigung Auftrieb zu geben.³⁴ Die Bedeutung der Kirchensteuer darf nach Sternberg nicht unterschätzt werden. Zwar seien die meisten Arbeiter wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Kirchensteuer verpflichtet gewesen. Wurden sie dennoch zur Zahlung der Steuer veranlagt, so hätten sie sich bei einer sozialen Notlage mit der Bitte um Erlass, Ermäßigung oder Stundung an ihren (unbekannten) Gemeindepfarrer oder eine kirchliche Dienststelle wenden müssen. Ein Kirchenaustritt hingegen befreite schneller und ohne ein unangenehmes Verfahren von aller kirchlichen Zahlungspflicht. Nach Sternberg stellte die Kirchensteuer einen Grund unter vielen anderen dar, aber nicht den wichtigsten.³⁵

²⁶ Vgl. *H. Reich*, Aus- und Übertrittsbewegung, 367-371, *P. Goehre*, Kirchenaustrittsbewegung, 18 sowie *H. D. Ermel*, Kirchenaustrittsbewegung, 108.

²⁷ *H. Reich*, Aus- und Übertrittsbewegung, 367, setzt den Beginn der Kirchenaustrittsbewegung schon 1904 an.

²⁸ Was nach *P. Goehre*, Kirchenaustrittsbewegung, 35 der Grund dafür war, dass es von katholischer Seite her keine Auseinandersetzung mit der Kirchenaustrittsbewegung gab.

²⁹ Im Jahr 1910 betrug die Zahl der Austritte aus der katholischen Kirche in Deutschland 920. Vgl. *D. Düttemeyer*, Kirchenaustritt, 152.

³⁰ *D. Pollak*, Art. Kirchenaustritt, 1053.

³¹ Vgl. *H. Hild* (Hg.), Kirche, 16, sowie *D. Pollak*, Art. Kirchenaustritt, 1055.

³² Vgl. *H. Reich*, Aus- und Übertrittsbewegung, 370, sowie *P. Goehre*, Kirchenaustrittsbewegung, 16.

³³ Vgl. *J. G. Sternberg*, Kirchenaustritte, 57.

³⁴ Vgl. *K. Nowak*, Geschichte, 186; *H. D. Ermel*, Kirchenaustrittsbewegung, 72-74. *P. Goehre*, Kirchenaustrittsbewegung, 28-31. Der protestantische Pfarrer *B. Violet*, Kirchenaustrittsbewegung, 14 gibt an: „1. die Abneigung gegen die Kirchensteuer, 2. die Wirkung des sozialdemokratischen Terrorismus, 3. die beklagenswerte Gleichgültigkeit eines großen Teils des deutschen Volks gegen Religion und Kirche.“

³⁵ Vgl. *J. G. Sternberg*, Kirchenaustritte, 171f. Zwar waren nach *H. D. Ermel*, Kirchenaustrittsbewegung, 108f., in Berlin 1913 63 % der Ausgetretenen gar nicht steuerpflichtig und

Nach einem Rückgang stiegen die Austrittszahlen um das Jahr 1913 wieder an (bis auf 0,06% der evangelischen Kirchenmitglieder). Verantwortlich dafür waren aus Sicht der Kirchen eine verstärkte monistisch-freigeistige, sowie eine politische Agitation unter dem Einfluss sozialdemokratischer Parteiführer.³⁶ Institutionell fand die monistisch-freigeistige Austrittsbewegung ihren Ausdruck etwa in der Gründung des „Deutschen Monistenbundes“, des „Freidenkerbundes“, des „Weimarer Kartells“, des „Bund der Konfessionslosen“ sowie des Komitees „Konfessionslos“, das in diesen Jahren die führende Rolle übernahm.³⁷ Ziele dieser Bewegungen waren die Gleichberechtigung aller Weltanschauungen, der Zusammenschluss aller Konfessionslosen um die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung zu erzwingen sowie den bestehenden (nichtreligiösen) Weltanschauungsgruppen mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Die Religion hingegen galt diesen Bewegungen als Mittel der primitiven Glücksbeschaffung oder Schmerzbesichtigung wie Narkose oder Alkohol. Durch Wissenschaft und Monismus seien die Religionen überwunden und deren Einfluss auf die Ethik solle durch die (Natur-)Wissenschaft ersetzt werden.³⁸ So versuchte man Austrittswellen an Stichtagen zu organisieren, deren Erfolg jedoch weit hinter den Erwartungen der Austrittsbewegung zurückblieb.³⁹ Ein Grund dafür lag sicherlich auch im Vorgehen des Staates gegen die Austrittsbewegung. Die Preußische Regierung etwa betrachtete die Aktivitäten zum Kirchenaustritt als staatsfeindliche Bestrebungen⁴⁰, stellte sie unter Beobachtungen oder ging aktiv gegen sie vor.⁴¹ Weitere Ursachen der relativ geringen Austrittszahlen sieht Sternberg in der Erwartung kirchlicher Amtshandlungen, Vermeidung von Ärger mit Angehörigen, der Bedeutung des Konfirmanden-Unterrichts als bewahrende – erzieherische Kraft, der Erhaltung des Mitspracherechtes in der Kirche sowie im nach wie vor existierenden

unter den steuerpflichtigen Ausgetretenen gehörten 77 % den drei untersten Steuerklassen an. Das Argument Kirchensteuer muss nach Ermel jedoch in Zusammenhang mit politischen Motiven und der persönlichen Not der Betroffenen gesehen werden.

³⁶ Vgl. *A. Feige*, Art. Kirchenentfremdung/Kirchenaustritte, 532; *D. Pollak*, Art. Kirchenaustritt, 1053; *N. Greinacher*, Art. Kirchenaustritt, 194; *J. G. Sternberg*, Kirchenaustritte, 58; sowie *K.-F. Daiber*, Religion, 164, der das Anwachsen der Austrittszahlen bis 1920 auf den Einfluss der freidenkerischen Gruppen zurückführt.

³⁷ Vgl. dazu *H. D. Ermel*, Kirchenaustrittsbewegung, 109-120.

³⁸ Weitere Themen bzw. Kritikpunkte der Kirchenaustrittspropaganda waren etwa die Zwangsverfremdung der Dissidenten-Kinder durch den Religionsunterricht, die Institution der Landeskirche und ihre Verflechtung mit dem Staat sowie das generelle Verhältnis von Kirche und Staat, der Lebenswandel der Kirchenvertreter, Wunderglaube und kirchliche Lehranschauungen, die Verzerrung der Kirchengeschichte, der Religionsbegriff an sich, und schließlich das Christentum selbst. Exemplarisch sei auf die Schrift des Schriftführers des Komitees „Konfessionslos“ *O. Lehmann-Russbüldt*, Befreiungskrieg, 25-32, und *K. Eckhold*, Kircheneintritt, hingewiesen.

³⁹ Vgl. *J. G. Sternberg*, Kirchenaustritte, 61-66.

⁴⁰ Vgl. *O. Lehmann-Russbüldt*, Befreiungskrieg, 7, verweist auf eine derartige Aussage des preußischen Innenministers von Dallwitz im Preußischen Abgeordnetenhaus am 17.02.1911.

⁴¹ Vgl. *J. G. Sternberg*, Kirchenaustritte, 180-192.